

Allgemeinverfügung vom 10.03.2021 zur Änderung und zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 03.12.2020

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs.1 S. 1 und 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) sowie des § 3 Abs. 2a Nr. 5, Abs. 4 und 6 und des § 17 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) vom 05.03.2021 in der ab dem 09.03.2021 geltenden Fassung und der §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für das Gebiet der Stadt Bielefeld folgende Allgemeinverfügung:

I. Änderung der Anordnungen

Die Anordnungen zum Tragen von Alltagsmasken unter Ziffer I 1. Buchstabe b) und Ziffer I 1. Buchstabe c) der Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 03.12.2020 (hier: Anordnung zum Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld), zuletzt verlängert durch die Allgemeinverfügung vom 24.02.2021, werden geändert.

- 1) Die **Anordnung unter I. 1. Buchstabe b)** wird wie folgt neu gefasst:

Einkaufsbereiche Stadtbezirke in der Zeit von Montag bis Freitag von 7 bis 19 Uhr und Samstag von 7 – 14 Uhr

- Hauptstraße in Brackwede zwischen Einmündung Westfalenstraße und Kreuzung Bodelschwingstraße/ Berliner Straße
- Einkaufsbereich in Sennestadt zwischen Sennestadtring / Elbeallee und Ramsbrockring

- 2) Die **Anordnung unter I. 1. Buchstabe c)** wird wie folgt neu gefasst:

Bahnhofsumfeld und Impfzentrum täglich von 7 bis 21 Uhr

- Am Bahnhof einschließlich Bahnhofplatz und Bahnhofstr. 61
- Herbert-Hinnendahl-Straße zwischen Hausnummer 15 und Am Bahnhof
- Nahariyastr. im südlichen Gehweg- und Seitenstreifenbereich zwischen Am Bahnhof und Herforder Str.
- Fuß- und Versorgungswege rechts und links neben dem Impfzentrum in der Ausstellungs- und Veranstaltungshalle der Stadthalle, Willy-Brandt-Platz 1 (zwischen Ausstellungshalle und Stadthalle sowie zwischen Ausstellungshalle und dem Gebäude Am Bahnhof 3)
- Platz vor dem Eingang des Impfzentrums sowie Fußwege beidseitig des Stadtbahnzugangs (sog. „Tüte“) ab Herbert-Hinnendahl-Str. bis zum Platz vor dem Eingang Impfzentrum

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung im Bereich des Bahnhofsumfelds sowie des Impfzentrums ergibt sich aus dem als **Anlage** beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist und der den bisherigen (Innenstadt-)Plan ersetzt.

Die übrigen Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 zum Tragen einer Alltagsmaske gelten ebenso wie die Regelungen der jeweils gültigen CoronaSchVO NRW ausdrücklich weiter.

II. Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 03.12.2020 (hier: Anordnung zum Tragen von Alltagsmasken

in bestimmten Bereichen im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld), zuletzt verlängert durch die Allgemeinverfügungen vom 24.02.2021, wird hiermit nochmals

bis zum Ablauf des 1. April 2021 verlängert.

III. Vollziehbarkeit:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

IV. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“. Im Internet ist sie, ebenso wie die Allgemeinverfügungen vom 03.12.2020, 17.12.2020, 12.01.2021, 03.02.2021, 17.02.2021 und vom 24.02.2021 einsehbar unter www.bielefeld.de.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 hat der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld über die in der CoronaSchVO NRW landesrechtlich geregelte Maskenpflicht hinaus eine Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske angeordnet für weitere Orte im Stadtgebiet unter freiem Himmel, an denen – gemessen an der verfügbaren Fläche – mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung und damit die Anordnungen zur Maskenpflicht wird mit dieser Allgemeinverfügung verlängert und an die aktuelle Situation angepasst.

Auf die bisherigen Anordnungen in der Allgemeinverfügung vom 03.12.2020, verlängert durch die Allgemeinverfügungen vom 17.12.2020, 12.01.2021, 03.02.2021, 17.02.2021 und vom 24.02.2021 sowie die jeweiligen Begründungen wird zunächst ausdrücklich Bezug genommen.

Zu I. 1)

Die zeitliche Geltungsdauer an Samstagen wird in den Einkaufsbereichen der Stadtbezirke Brackwede und Sennestadt auf ein Zeitfenster von 7 bis 14 Uhr angepasst. Nach Feststellungen des Außendienstes des Ordnungsamtes sind samstags ab 14 Uhr in den genannten Bereichen viele Einzelhandelsgeschäfte sowie Arztpraxen und Apotheken geschlossen. Außerdem findet zu diesen Zeiten kaum Berufs- und Schülerverkehr statt, so dass gemessen an der verfügbaren Fläche nicht mehr mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass die Mindestabstände nach CoronaSchVO nicht sichergestellt werden können.

Zu I. 2)

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 wird im Bereich des Bahnhofumfelds (Ziffer I 1 c) neu gefasst und um den Bereich des Bielefelder Impfzentrums, Ausstellungs- und Veranstaltungshalle der Stadthalle Bielefeld, Willy-Brandt-Platz 1, erweitert. Die zeitliche Geltungsdauer in diesem Bereich wird auf täglich 7 bis 21 Uhr neu festgelegt.

Die Ausweitung der Maskenpflicht über den Bereich des Hauptbahnhofes hinaus auf den angrenzenden Bereich des Bielefelder Impfzentrums ist erforderlich. Im Bereich um das Bielefelder Impfzentrum ist im Zusammenhang mit dem steigenden Impfangebot mit einem erheblichen Personenaufkommen aufgrund der ankommenden und abfahrenden Personen zu rechnen. So wurde nach dem Beginn am 08.02.2021 mit 4 Impfstraßen der Betrieb ab dem 08.03.2021 auf 8 Impfstraßen erweitert. Die Anreise erfolgt dabei in der Regel mit dem Bus, der Bahn, dem PKW oder zu Fuß / mit dem Fahrrad. Das erhöhte Personenaufkommen betrifft zum einen den Bahnhofsplatz einschließlich des Taxistands sowie den Bereich mit den Anbindungen zum ÖPNV (Bushaltestellen). Die dort zusammenlaufenden Verkehrsströme sind bereits durch den Berufs- und Schülerverkehr stark frequentiert. Das Personenaufkommen wird sich aufgrund an- und abfahrender impfbereiter Personen noch deutlich erhöhen. Zum anderen wird ein erhöhtes Personenaufkommen an dem Ein- und Ausgang der Stadtbahnhaltestelle „Hauptbahnhof“, dem Parkhaus der Stadthalle, dem Parkplatzbereich der Nahariyastraße sowie durch ankommende Fußgänger*innen und Radfahrenden erwartet. Es ist davon auszugehen, dass demzufolge auf sämtlichen der o.g. Zuwegungen zum Impfzentrum, die wegen der am Hauptbahnhof mündenden Verkehrsströme ohnehin schon stark frequentiert sind, wegen des

erhöhten Personenaufkommens impfbereiter Personen die Mindestabstände nach der CoronaSchVO regelmäßig nicht eingehalten werden können. Dieses gilt insbesondere auch für den Platz vor der Ausstellungshalle sowie die Ein- und Ausgänge des Impfzentrums selbst. Die räumlich beengte Situation am Impfzentrum Bielefeld selbst macht eine Ausweitung der Maskenpflicht hier insbesondere erforderlich, um die in der ersten Impfstufe aufgeführten vulnerablen Gruppen zu schützen. Durch die Ausweitung des Impfangebots auf andere Personen- und Berufsgruppen steigt das Personenaufkommen allgemein. Auf dem Gelände des Impfzentrums und insbesondere vor dem Eingang kann es trotz Terminvergabe immer wieder zu Wartezeiten und Warteschlangen kommen. Aufgrund des Zusammentreffens einer großen Anzahl von Menschen kann die Einhaltung von Mindestabständen dort nicht sichergestellt werden.

Der zeitliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist insgesamt angemessen, da in dem Zeitraum von 7 bis 21 Uhr eine starke Frequentierung sowohl im Bereich des Bahnhofs als auch am Impfzentrum zu beobachten ist. Das Impfzentrum ist täglich von 8 bis 20 Uhr geöffnet. Wegen des An- und Abreiseverkehrs und aufgrund von Wartezeiten ist es gerechtfertigt, die zeitliche Geltungsdauer jeweils eine Stunde über die Öffnungszeiten hinaus festzusetzen. Auch sonntags besteht aufgrund an- und abreisender Personen im Bahnhofsumfeld eine erhebliche Fluktuation. Es ist anzunehmen, dass sich diese Fluktuation im Bereich des Bahnhofsumfeldes durch die weiter steigende Zahl der impfbereiten Personen noch erhöhen wird.

Die Änderung des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs der Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist insgesamt verhältnismäßig. Der Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) der betroffenen Personen steht in Konkurrenz zu dem auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützten Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems. Die Anordnung der Mund-Nase-Bedeckung stellt einen relativ geringen Grundrechtseingriff dar (s.o.; vgl. Beschluss des Verwaltungsgerichts Minden vom 30.10.2020 – 7 L 886/20; siehe auch Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf 26.02.2021 – 7 L 376/21), die nur in wenigen hochfrequentierten Bereichen des Stadtgebiets und nur zu bestimmten Tageszeiten gilt. Dieser Grundrechtseingriff steht insoweit nicht außer Verhältnis zum Ziel des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Zu II.

Eine Verlängerung der Anordnungen zum Tragen der Alltagsmasken in den festgesetzten Bereichen bis zum 01.04.2021 ist aufgrund der aktuellen Pandemielage in Bielefeld erforderlich und angemessen. Nach der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (RKI) liegt die 7-Tages-Inzidenz in Bielefeld am 10.03.2021 bei 29,3 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Nach Einschätzung des RKI ist die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung der Bundesrepublik unverändert sehr hoch. Von einer verlässlichen Eindämmung des Infektionsgeschehens kann deshalb nach wie vor in Bielefeld nicht ausgegangen werden. Da mittlerweile auch in Bielefeld Mutationen des Virus SARS-CoV-2 nachgewiesen wurden, kann es vielmehr wieder zu steigenden Infektionszahlen kommen. Die Zahl der laborbestätigten Nachweise der Virusvarianten liegt in Bielefeld am 10.03.2021 bei 158 (seit dem 28.01.2021), davon entfallen 139 auf die britische und 10 auf die südafrikanische Virusvariante; 9 Fälle werden noch sequenziert. Der Anteil der Virusvarianten an allen Neufällen der letzten 7 Tage liegt bei 37,7 %; davon entfallen 35,2 % auf die britische Virusvariante. Die Virusvarianten sind nach derzeitigem Kenntnisstand noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar und weisen eine höhere Reproduktionszahl auf. Nach Einschätzung des RKI bilden Masken einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Maske unterschritten wird, z. B. bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko. Gerade der unbemerkten Übertragung über Aerosole wird bei SARS-CoV-2 eine besondere Rolle zuteil. Dabei können Masken die Freisetzung von Aerosolen zumindest reduzieren. Wegen der höheren Ansteckungsgefahr der Virus-Mutationen kommt dem Tragen von Masken in Bereichen, in denen der Mindestabstand nicht gewährleistet ist, deshalb eine besondere Bedeutung zu.

Die Verlängerung der Maskenpflicht in einigen wenigen Bereichen im Stadtgebiet ist geeignet, erforderlich und angemessen. Die Beobachtungen des Ordnungsamtes haben ergeben, dass das Tragen einer Maske in sämtlichen in der Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 festgesetzten Bereichen weiterhin erforderlich ist. Dort kommt es nach wie vor zu einem erhöhten Personenaufkommen, bei dem das Einhalten der Mindestabstände nicht sichergestellt ist. Durch die neue CoronaSchVO sind ab dem 08.03.2021 zahlreiche Lockerungen der Coronaschutzmaßnahmen in Kraft getreten, die das Besucheraufkommen weiter verstärken werden. Es können u.a. Schreibwarengeschäfte und

Buchhandlungen sowie Kosmetikstudios wieder öffnen. Nach vorheriger Terminvergabe ist derzeit zudem das Einkaufen in allen anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sowie der Besuch von Museen, Kunstausstellungen und Galerien wieder möglich. Darüber hinaus wird aufgrund einer am 11.03.2021 in Kraft tretenden Allgemeinverfügung der Stadt das Einkaufen und der Besuch von Kultureinrichtungen ohne Terminvergabe ermöglicht. Dies schafft einen zusätzlichen Anreiz, in die Einkaufsbereiche und in die Stadt Bielefeld insgesamt zu kommen. Wegen der steigenden Temperaturen halten sich Menschen zudem wieder vermehrt draußen auf und nutzen die Einkaufsbereiche der Stadt verstärkt zu Spaziergängen und zum Anschauen der Auslagen. Auch die weitere Lockerung der Kontaktbeschränkungen wird das Personenaufkommen in den gekennzeichneten Flächen zusätzlich fördern.

Da es sich bei der Maskenpflicht um einen relativ geringen Grundrechtseingriff handelt, der nur in wenigen Bereichen des Stadtgebiets und nur zu bestimmten Tageszeiten zum Tragen kommt, und Ausnahmen zugelassen sind, steht dieser Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zum Ziel des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung (s. auch Begründung zu Ziffer I. 2)).

Die zeitliche Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung bis einschließlich 01.04.2021 ist angelehnt an die Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO NRW vom 05.03.2021. Sie gilt kurze Zeit darüber hinaus, um ohne eine Regelungslücke auf neue Regelungen der Landesregierung reagieren zu können und um die Einschränkungen möglichst gering zu halten. Die Geltungsdauer ist angemessen und mit einem Zeitraum von 3 Wochen überschaubar. Die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen werden von der Stadt Bielefeld als zuständiger Ordnungsbehörde laufend überprüft. Soweit es sachlich geboten erscheint, wird sie bereits vor Fristablauf aufgehoben oder geändert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Bielefeld, den 10.03.2021

i.V.

Nürnberger

Erster Beigeordneter

ANLAGE: Plan